



## **Gemeinde Trin**

---

### **Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration Trin**

---

von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Juni 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Meliorationsform/-Kommission	3
Art. 3 Wählbarkeit	3
<b>II. Gemeindeorgane</b>	
Art. 4 Gemeindeversammlung	3
Art. 5 Gemeindevorstand	4
Art. 6 Meliorationskommission	4 - 5
<b>III. Schätzungskommission</b>	
Art. 7 Zusammensetzung	5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission	5 - 6
<b>IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse</b>	
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	6
Art. 10 Einsprachen	6
Art. 11 Beschwerden	6
<b>V. Entlohnung der Meliorationskommission</b>	
Art. 12 Entlohnung der Kommission	7
Art. 13 Entlohnung des Kassiers und des Aktuars	7
<b>VI. Finanzierung</b>	
Art. 14 Gemeindebeitrag	7
Art. 15 Revisoren	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft und den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere dem Schutz der Natur und der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, führt die Gemeinde Trin, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09.12.2015, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

### Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst.

Meliorationsform/-  
Kommission

### Art. 3

Für die Wählbarkeit gelten die Bedingungen analog der Gemeindeverfassung der Gemeinde Trin. Ausser bei der Wahl des Kommissionspräsidenten. Dieser ist frei wählbar.

Wählbarkeit

## II. Gemeindeorgane

### Art. 4

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeversamm-  
lung

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
  - a. Präsident und fünf Mitglieder der Meliorationskommission. Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindevorstand bestimmt und muss gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.
  - b. mit Ausnahme des Obmanns (Wahl durch das kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales), die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Wahlen erfolgen für eine dreijährige Amtsdauer gemäss Gemeindeverfassung. Bei einem unerwarteten Ausfall eines Mitglieds während der Amtsdauer (z. Bsp. infolge schwerer Krankheit) kann eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;

4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

#### Art. 5

##### Der Gemeindevorstand

1. wählt oder bestimmt den ausführenden Fachmann;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.
3. wählt das externe Kassieramt und den Protokollführer (beide haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht).

Gemeindevorstand

#### Art. 6

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen;
2. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
3. beschliesst den Umlegungsband und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
4. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
5. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
6. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
7. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
8. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
9. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen;
10. verfügt den Besitzesantritt;
11. bereitet die Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor;
12. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
13. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet;

Meliorationskommission

14. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mitte und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
15. regelt den Unterhalt;
16. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab;
17. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
18. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes;
19. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MeVG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
20. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MeIV);
21. führt (Präsident und der Vizepräsident zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied) die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

### III. Schätzungskommission

#### Art. 7

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MeIV).

Zusammensetzung

#### Art. 8

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen;

Befugnisse der Schätzungskommission

2. nimmt die Bewertung vor;
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
4. nimmt die Kostenverteilung vor;
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachen Entscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt einen Protokollführer und hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen.

#### **IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden**

##### Art. 9

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

##### Art. 10

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission – im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration – können die Betroffenen während der Auflagezeit bzw. innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung, bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehenen Einsprache erheben.

Einsprachen

##### Art. 11

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Beschwerden

## V. Entlöhnung der Meliorationskommission

### Art. 12

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Entlöhnung der  
Kommission

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 3'000.00. Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Taxregulativ der Gemeinde entschädigt.

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

### Art. 13

Entschädigung gemäss Taxregulativ der Gemeinde.

Entlöhnung des  
Kassiers und des  
Aktuars

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

## VI. Finanzierung

### Art. 14

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz von 30 % an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. Die jährlich zu leistenden Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Gemeindebeitrag

### Art. 15

Die Rechnung der Melioration wird im Rahmen der Gemeinderechnungsrevision durch die von der Gemeinde beauftragte externe Revisionsgesellschaft geprüft.

Revisoren

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016



Der Präsident

Stefan Cahenzli

Der Gemeindeschreiber:

Jean-Marc Rietmann